

# RS Vwgh 1996/7/11 96/18/0035

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.07.1996

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

ZustG §17 Abs1;

ZustG §17 Abs2;

ZustG §22 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/06/03 92/16/0116 4

## Stammrechtssatz

Der Rückschein, auf dem die Zustellung durch den Zusteller beurkundet wurde (§ 22 Abs 1 ZustG), ist eine öffentliche Urkunde. Als öffentliche Urkunde begründet ein "unbedenklicher" - dh die gehörige äußere Form aufweisender - Zustellnachweis die Vermutung der Echtheit und der inhaltlichen Richtigkeit des bezeugten Vorgangs, doch ist der Einwand der Unechtheit oder der Unrichtigkeit zulässig (Walter-Mayer, Zustellrecht, 118).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996180035.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)